



b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern

Rekurskommission

Präsident:
Prof. Dr. Hans Peter Walter

Juristischer Sekretär:
lic. iur. Lorenz Sieber

Schanzeneckstrasse 1
Postfach 8573
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
Fax +41 (0)31 631 38 83

info@rekom.unibe.ch
<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 7. Mai 2008 i.S. X gegen RW Fakultät (B 26/07)

Die Chancengleichheit der zu Prüfenden verbietet es, eine Prüfungsunfähigkeit zu berücksichtigen, nachdem der Kandidat / die Kandidatin sich in Kenntnis seines / ihres Zustandes dem Risiko eines Misserfolges ausgesetzt hat, obwohl ihm / ihr die Möglichkeit eines Rücktrittes offengestanden hätte. Eine nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen kommt nur dann in Frage, wenn der Kandidat / die Kandidatin aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, seinen / ihren Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen (Erw. 2).

Sachverhalt (gekürzt):

X (Beschwerdeführer) ist Student der Rechtswissenschaft und legte im Juni 2002 die Prüfungen des Einführungsstudiums erfolglos ab. In den Jahren 2003 bis 2005 stellte er aufgrund psychischer Probleme mehrere Gesuche um Verschiebung der Wiederholungsprüfungen, die allesamt gutgeheissen wurden.

Nach einem persönlichen Gespräch mit dem Dekan der RW – Fakultät im September 2005 wurde dem Beschwerdeführer von diesem die Möglichkeit eingeräumt, die Wiederholungsprüfungen auf unbestimmte Zeit zu verschieben und sich zu exmatrikulieren. Die Reimatrikulation wurde ins Belieben des Beschwerdeführers gestellt. Einzige Bedingung war, dass er die ausstehenden Wiederholungsprüfungen am ersten ordentlichen Termin nach erfolgter Reimatrikulation ablegt.

Im September 2007 trat der Beschwerdeführer zu den Wiederholungsprüfungen an, vermochte diese aber wieder nicht zu bestehen. Aus diesem Grunde wurde er von den weiteren Prüfungen an der RW – Fakultät ausgeschlossen.

Hiergegen rekurrierte der Beschwerdeführer und stellte das Begehren, ihm sei ein erneuter Prüfungsversuch zu gewähren, sobald sich sein gesundheitlicher Zustand stabilisiert habe. Zur Begründung führte er aus, er sei aufgrund seiner andauernden psychischen Probleme nicht in der Lage gewesen, die Prüfungen im September 2007 erfolgreich abzulegen. Dies sei ihm im Examenszeitpunkt aber nicht bewusst gewesen. Er sei einer Selbstüberschätzung zum Opfer gefallen und ausserdem unter massivem Druck von Familienangehörigen gestanden. Sodann habe er sich der Universität gegenüber unter Druck gefühlt, habe er doch keine erneute Sonderbehandlung mehr in Anspruch nehmen wollen.

Der Dekan hielt dem entgegen, der Beschwerdeführer habe der Universität gegenüber dadurch, dass er zur Prüfung angetreten sei, implizit erklärt, er fühle sich in der Lage, die Prüfung zu schreiben. Das Bestehen einer Drucksituation der Universität gegenüber sei nicht erklärbar, da der Beschwerdeführer ohnehin eine nie dagewesene Behandlung genossen habe. Zuletzt entbehre eine erneute Ausnahmeregelung jeglicher reglementarischen Grundlage und könne bereits aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden nicht bewilligt werden.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

2.

a) (...)

b) (...)

c) In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die die psychischen Probleme des Beschwerdeführers sich auf dessen Fähigkeit, die Prüfung abzulegen, ausgewirkt haben und wenn ja, ob die von ihm im September 2007 abgelegten Prüfungen deshalb zu annullieren sind.

aa) Art. 38 RSP RW sieht vor, dass, wer ohne zulässigen Grund, zu dem auch Krankheit zählt (Art. 39 RSP RW), der Prüfung fernbleibt oder diese abbricht, die Note 1 erhält. Steht ein Misserfolg noch nicht fest, entscheidet der Dekan über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs ohne Verzug. Hieraus lässt sich ableiten, dass im Falle eines Prüfungsabbruches der Kandidat seine Gründe möglichst unverzüglich bekannt zu geben hat.

Das Reglement sieht indessen keine Regelung für den Fall vor, dass ein in seiner psychischen Gesundheit angeschlagener Kandidat eine Prüfung ablegt, ohne dass den Prüfenden bewusst ist, dass er allenfalls nicht in der Verfassung sein könnte, die Prüfung zu schreiben.

Auch ansonsten ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieses Problems nicht ersichtlich.

bb) Zu dieser Problematik besteht indessen eine konstante Rechtsprechung, auf welche die Rekurskommission bereits im Entscheid B 2 / 98 vom 29. Januar 1999, Erw. 4, verwiesen hat. Danach hat nur Anspruch auf eine Prüfungsannullierung,

wer glaubhaft darzutun vermag, dass er aus Gründen, für die er nicht einzustehen hat und die für ihn in ihrer Tragweite nicht vorhersehbar waren, in seiner Urteils- und Leistungsfähigkeit in so schwerwiegender Weise beeinträchtigt war, dass er die normalerweise von ihm zu erwartende Leistung nicht zu erbringen vermochte. Wer jedoch in Kenntnis seiner bestehenden gesundheitlichen Schädigung eine Prüfung in Angriff nimmt oder fortsetzt, nimmt das Risiko eines Misserfolges bewusst in Kauf und hat einen allfälligen Anspruch auf Prüfungsannullierung verwirkt. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Prüflinge verbietet es, eine Prüfungsunfähigkeit zu berücksichtigen, nachdem sich der Prüfling in Kenntnis seines Zustandes dem Risiko des Misserfolges ausgesetzt hat, obwohl im die Möglichkeit eines Rücktrittes offen gestanden hätte (vgl. die Entscheide des Schweizerischen Schulrates vom 17. Mai 1979 und des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 16. September 1998, Publiziert in VPB 43.11, Ziff. II, bzw. 63.48, Erw. 3a).

Entsprechend führte die Eidgenössische Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung in einem Entscheid vom 27. August 2002 (Publiziert in VPB 67.30, Erw. 3) aus, dass ein Kandidat, der wegen Krankheit verhindert sei, eine Prüfung anzutreten oder zu beenden, dies unverzüglich dem Prüfungsleiter mitzuteilen habe. Erfolge eine Meldung verspätet und seien die Leistungen ungenügend, gelte die Prüfung i.d.R. nicht als bestanden. Eine nachträgliche Aufhebung von Prüfungsergebnissen komme nur dann in Frage, wenn der Kandidat aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen sei, seinen Verhinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ihm im fraglichen Zeitpunkt die Fähigkeit gefehlt habe, seine gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt und die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder bei einem zwar bestehenden Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme entsprechend seiner Einsicht zu handeln.

cc) Vorliegend kann in einem ersten Schritt offen bleiben, ob sich die psychischen Probleme des Beschwerdeführers tatsächlich auf seine Prüfungsleistung ausgewirkt haben. Stellt sich nämlich heraus, dass sich der Beschwerdeführer gemäss der beschriebenen Praxis ohnehin nicht auf diese berufen könnte, braucht diese Frage nicht beantwortet zu werden.

Der Beschwerdeführer hatte aufgrund der für ihn getroffenen Ausnahmeregelung die Möglichkeit, die fraglichen Prüfungen zu einem späteren, von ihm selbst zu bestimmenden Zeitpunkt abzulegen. Er hat sich entschieden, die Wiederholungsprüfungen im September 2007 zu schreiben. In Anwendung der vorstehend zitierten Grundsätze kommt eine Annullierung dieser Prüfungsergebnisse folglich nur in Frage, wenn der Beschwerdeführer selbst aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage gewesen ist, seinen, hypothetisch als gegeben angenommenen, Verhinderungsgrund zu erkennen. Dies ist dann der Fall, wenn ihm entweder die Fähigkeit gefehlt hat, seine gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt und die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder wenn er nicht in der Lage war, entsprechend einer allfällig vorhandenen Einsicht zu handeln.

Aufgrund der Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer sein gesundheitlicher Zustand bewusst war. Nicht nur hatte er in der Vergangenheit mehrmals bewiesen, dass er sehr wohl in der Lage ist, zu erkennen, dass seine Gesundheit angeschlagen ist und auch, dass sich deshalb Probleme bezüglich der Ablegung von Prüfungen ergeben könnten. Insofern braucht nur darauf verwiesen zu werden, dass der Beschwerdeführer seinen Prüfungstermin bereits mehrmals verschoben hat. Der Beschwerdeführer hat der Rekurskommission als Beschwerdebeilage vielmehr auch ein von unmittelbar vor dem Prüfungstermin datierendes Arztzeugnis eingereicht, welches seine Studierunfähigkeit bis Ende Oktober 2007 bescheinigt. Der Beschwerdeführer hat zudem selbst ausgeführt, er habe entgegen dem Rat seines Arztes an den Prüfungen teilgenommen. Alles in allem bestehen keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer sich im Zeitpunkt, in welchem er die Wiederholungsprüfungen abgelegt hat, bewusst war, dass seine psychischen Probleme, die ihn bereits zuvor zu Verschiebungen der Prüfungen veranlasst hatten, weiterhin andauerten.

Fraglich ist somit, ob der Beschwerdeführer im Prüfungszeitpunkt fähig war, entsprechend seiner Einsicht zu handeln und nicht zu den Prüfungen anzutreten. In der Beschwerde machte der Beschwerdeführer selbst geltend, er habe die Prüfungen aus einem „vermeintlich schlechten Gewissen“ heraus abgelegt. Er habe sich der Universität gegenüber verantwortlich gefühlt und nicht schon wieder einen Sonderzug fahren wollen. Sodann hätte er sich selbst überschätzt. Die Ärzte des Beschwerdeführers gaben ausserdem an, dieser sei unter massivem persönlichem Druck, insbesondere ausgeübt durch seine Familie, zur Prüfung angetreten. Ausserdem habe er an massiven Schuldgefühlen gelitten, was „sicherlich“ zu einer deutlichen Fehleinschätzung im Rahmen der Prüfungssituation hätte führen können.

Vorab fällt auf, dass selbst nach der Darstellung des Beschwerdeführers und von dessen Ärzten der Grund für die Teilnahme an der Prüfung in persönlichem Druck und Schuldgefühlen gelegen hat und damit nicht unmittelbar mit seiner psychischen Erkrankung zusammenhing. Zwar ist es unzweifelhaft so, dass sich der Beschwerdeführer nur aufgrund seiner Erkrankung überhaupt in dieser Lage befunden hat. Jedoch hatte die von ihm geltend gemachte Unfähigkeit, seine Situation korrekt einzuschätzen, auch nach seiner Darstellung nicht direkt mit dieser Erkrankung zu tun. Damit fehlt es zum Vornherein an einem Kausalzusammenhang zwischen der Erkrankung des Beschwerdeführers und seiner angeblich nicht bestehenden Fähigkeit, entsprechend seiner Einsicht in sein angebliches Unvermögen zum Schreiben der Prüfungen zu handeln.

Folglich stellt sich allein noch die Frage, ob es dem Beschwerdeführer aufgrund der von ihm neu geltend gemachten Gründe unmöglich war, gemäss seiner Einsicht in seinen Zustand zu handeln.

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer geltend, er habe sich der Universität gegenüber verantwortlich gefühlt und nicht schon wieder eine Prüfung verschieben, einen erneuten Sonderzug fahren wollen. Diese Argumentation entbehrt indessen jeglicher objektiven Grundlage und ist nicht nachvollziehbar. Dem Beschwerdeführer war die Möglichkeit eingeräumt worden, sein Studium erst nach

Überwindung seiner bestehenden Probleme fortzusetzen. Inwieweit der Beschwerdeführer sich in einer Drucksituation von Seiten der Universität hätte befinden oder weshalb er ein schlechtes Gewissen hätte haben sollen, die ihm (freiwillig) eingeräumten Möglichkeiten zu nutzen, ist nicht ersichtlich.

Auch das zweite Argument des Beschwerdeführers, er sei von seiner Familie unter massiven Druck gesetzt worden, ist wenig glaubhaft. Diese Darstellung muss schon deshalb bezweifelt werden, weil der Beschwerdeführer trotz des angeblichen familiären Druckes offenbar problemlos dazu in der Lage war, die Wiederholungsprüfungen um ca. 9 Semester hinauszuschieben.

Doch selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Darstellungen des Beschwerdeführers zutreffend sind, könnte dieser sich nun nicht mehr auf die entsprechenden Umstände berufen: Wie erwähnt hätte er seine Einwände vorbringen müssen, sobald er von ihnen Kenntnis hatte (vgl. lit. aa vorstehend). Hätte er die Situation aufgrund des angeblich auf ihn ausgeübten Druckes tatsächlich so falsch eingeschätzt, wie er in seinem Rekurs schreibt, wäre zu erwarten gewesen, dass er während des Schreibens der Prüfungen oder doch kurz darauf bemerkt hätte, dass er sich überschätzt hat, dass er dem Druck nicht standhalten konnte. Dafür, dass er dies erst bemerkt haben will, als er die Resultate erhielt, als die Prüfung also bereits einige Zeit zurückgelegen hat, ist kein Grund ersichtlich. Folglich ist nicht nachvollziehbar, weshalb er mit dem Vorbringen seiner Vorbehalte bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen hätte zuwarten sollen. Somit hat er seine Einwände zu spät vorgebracht und diese können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer aus objektiver Sicht nicht in der Lage gewesen ist, seine Situation korrekt einzuschätzen und eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen. Er hat, obwohl er sich seiner gesundheitlichen Probleme vollauf bewusst war und obgleich er die Möglichkeit gehabt hätte, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu schreiben, diese in Angriff und damit das Risiko eines Misserfolges auf sich genommen. Ausserdem hat er die von ihm geltend gemachten Vorbehalte ohnehin zu spät vorgebracht. Der Grundsatz der Chancengleichheit der Prüflinge verbietet es folglich zum Vornherein, eine allfällige Prüfungsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

dd) Bei diesem Ausgang des Verfahrens braucht die Frage, ob und falls ja inwiefern sich die angeschlagene Gesundheit des Beschwerdeführers auf dessen Fähigkeit, die Prüfung abzulegen, ausgewirkt hat, nicht mehr beantwortet zu werden.

ee) Da der Beschwerdeführer die Einführungsprüfungen gemäss Art. 11 RSP RW somit nicht bestanden hat, ist es nicht zu beanstanden, dass er von den weiteren Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen wurde (Art. 15 Abs. 1 RSP RW). Die Beschwerde ist damit abzuweisen.